

Adelsarchive als kulturelles Kapital zum Nutzen von Eigentümern und Allgemeinheit

Das Beispiel Hohenlohe-Zentralarchiv Neuenstein

von KURT ANDERMANN¹

Wenn Politiker hierzuland zu „heiligen Zeiten“ – leider immer seltener – die Vorzüge des Föderalismus und seine Bedeutung für die Freiheit preisen, loben sie natürlich und zu Recht die föderale Grundstruktur der Bundesrepublik Deutschland². Einigen wird dabei vielleicht auch bewusst sein, dass diese Grundstruktur auf ursprünglich nahezu vierzig deutsche Staaten des 19. Jahrhunderts zurückgeht, aber nur den wenigsten dürfte noch geläufig sein, dass das eigentliche, sehr weit verzweigte Wurzelwerk unseres Föderalismus sich in schier unzähligen großen, mittleren, kleinen und kleinsten Herrschaften zu Zeiten des Heiligen Römischen Reichs Deutscher Nation verliert, in einer nachgerade atomisierten Staatlichkeit, deren mehr oder minder souveräne Herrscher beim Untergang des Alten Reiches im Jahr 1806 beispielsweise vom König von Preußen als Markgrafen von Brandenburg, Herzog von Kleve, Mark und Ravensberg etc. über den Kurfürsten von Bayern und nicht weniger als sieben Fürsten zu Hohenlohe, die Äbtissin von Rottenmünster sowie Bürgermeister und Rat der freien Reichsstadt Zell am Harmersbach bis hin zu mehreren hundert freien Reichsrittern reichten. Diese heute nur noch schwer zu begreifende Verfassung des Alten Reiches garantierte ihren Gliedern ein Maß an Freiheit, wie dieses in einem zentral gelenkten Staat kaum denkbar wäre³. Vor allem in der Bildungspolitik werden die aus solcher Vielfalt resultierenden unterschiedlichen Traditionen zunehmend beklagt. Auf dem Gebiet der allgemeinen Landeskultur jedoch – man denke nur an die vielen Theater, Opernhäuser und Orchester, Schlösser und Gärten, die hierzuland existieren – bewirken sie als Ausfluss einstigen obrigkeitlichen Repräsentationsbedürfnisses einen allseits geschätzten kurlandschaftlichen Reichtum, dessen vielgestaltige Erscheinungsformen uns nahezu täglich begegnen und erfreuen, ohne dass wir uns über seine Entstehungsbedingungen

1 Geringfügig überarbeiteter Text eines am 28. September 2012 beim Deutschen Archivtag in Köln in der Fachgruppe der Herrschaftsarchivare gehaltenen Vortrags.

2 Jasper von *Altenbockum*: Einheitsbrei. In: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 6. Dezember 2012, S. 1.

3 Barbara *Stollberg-Rilinger*: Das Heilige Römische Reich Deutscher Nation. Vom Ende des Mittelalters bis 1806. München ⁴2009.

und seine unvermeidlichen Konsequenzen, das heißt Kosten, allzuviele Gedanken machen.

Auch die deutsche Archivlandschaft ist ein integraler Teil dieser überreichen Kulturlandschaft und spiegelt – zumal im deutschen Südwesten – bis auf den heutigen Tag die Verfassungsstrukturen des Alten Reiches ganz unmittelbar wider. Schließlich sind die Archive der vielen größeren und kleineren fürstlichen und gräflichen Reichsstände ebenso wie die der Reichsritter nicht zuletzt aus der Wahrnehmung obrigkeitlicher Rechte erwachsen, aus der Wahrnehmung unmittelbarer staatlicher respektive öffentlich-rechtlicher Kompetenzen. Im Zuge der Mediatisierung zu Beginn des 19. Jahrhunderts wurden sie nur ausnahmsweise und nur zum geringsten Teil von den neuen Staaten beschlagnahmt, vielmehr im Eigentum der alten, ihrer obrigkeitlichen Funktionen entkleideten Herren belassen.

Das hat zur Folge, dass aus vergangener Staatlichkeit erwachsenes Schriftgut vielfach bis auf den heutigen Tag in privater Hand ist, dass die älteren Überlieferungen für viele Orte, ja weite Landstriche nicht etwa in staatlichen, sondern in privaten Archiven liegen. Dies muss nicht von vornherein von Nachteil sein, und daran muss man auch nicht unbedingt etwas ändern, aber es erfordert, dass dem „archivpolitisch“ gebührend Rechnung getragen wird, und es bedeutet auch, dass der provozierend formulierte Titel eines vor wenigen Jahren erschienenen Buchs ‚Adelsarchive – zentrale Quellenbestände oder Curiosa?‘ natürlich nur rhetorisch zu verstehen ist⁴. Zwar mögen Adelsarchive seit dem späteren 19. Jahrhundert nichts anderes mehr sein als Unternehmensarchive mit einer besonders langen, vielleicht auch etwas ungewöhnlichen Tradition, aber für die Zeit des Alten Reiches sind sie, indem sie Überlieferungen aus obrigkeitlichem, vielfach „souveränem“ Handeln bergen, quasi staatliche Archive, und das infolge der Eigentümlichkeit der vormodernen Verfassungsstrukturen nicht nur in Bezug auf das im engeren Sinn staatliche Steuerwesen, die hohe Gerichtsbarkeit und andere öffentlich-rechtliche Kompetenzen, sondern ebenso hinsichtlich der Grundherrschaft und anderer aus heutiger Perspektive vielleicht eher privatwirtschaftlich anmutender Herrschaftsformen⁵.

Selbstverständlich stellen Adelsarchive damit ein für Eigentümer und Allgemeinheit wichtiges kulturelles Kapital dar. Für die jeweils betroffenen Territo-

4 Andreas Hedwig, Karl Murk (Hg.): Adelsarchive – zentrale Quellenbestände oder Curiosa? (Schriften des Hessischen Staatsarchivs Marburg 22). Marburg 2009; vgl. auch Archivpflege und Archivalienschutz. Das Beispiel der Familienarchive und „Nachlässe“ (Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs 56). Wien 2011.

5 Kurt Andermann: Grundherrschaften des spätmittelalterlichen Niederadels in Südwestdeutschland. In: Blätter für deutsche Landesgeschichte 127 (1991) S. 145–190; Ders.: Zu den Einkommensverhältnissen des Kraichgauer Adels an der Wende vom Mittelalter zur Neuzeit. In: Stefan Rhein (Hg.): Die Kraichgauer Ritterschaft in der frühen Neuzeit (Melanchthon-Schriften der Stadt Bretten 3). Sigmaringen 1993. S. 65–121; Erwin Riedenaier (Hg.): Landeshoheit. Beiträge zur Entstehung, Ausformung und Typologie eines Verfassungselements des römisch-deutschen Reiches (Studien zur bayerischen Verfassungs- und Sozialgeschichte 16). München 1994.

rien und sonstigen Herrschaftsgebiete bergen sie nicht nur, aber eben doch großenteils zentrale, für die Erforschung der Landesgeschichte und Landeskultur absolut unentbehrliche und gänzlich unersetzliche Überlieferungen, die der Ob-
sorge aller Beteiligten ein ernsthaftes Anliegen sein sollten – der privaten Eigentümer, deren ureigenste Geschichte darin dokumentiert ist, ebenso wie der staatlichen Archivpflege als Organ der interessierten Allgemeinheit beziehungsweise Öffentlichkeit. Den Geschichtsforschern, sowohl den wissenschaftlichen als auch den heimatkundlichen, muss man den Wert dieser Überlieferungen sicher am allerwenigsten erklären, weil sie bei ihrer Arbeit gewöhnlich ganz unmittelbar zu spüren bekommen, ob die für die Bearbeitung ihrer Fragestellungen erforderlichen Urkunden und Urbare des Klosters Amorbach (Fürstlich Leiningisches Archiv Amorbach), die Urkunden und Akten zur Geschichte des Dorfs Remlingen (Fürstlich Castell'sches Archiv Castell und Staatsarchiv Wertheim), die Amtsbücher der längst ausgestorbenen Grafen von Zimmern (Fürstlich Fürstenbergisches Archiv Donaueschingen) oder die Registratur des Reichserbkämmerers Konrad von Weinsberg (Hohenlohe-Zentralarchiv Neuenstein) der allgemeinen Nutzung zugänglich sind oder nicht.

Vom Standpunkt beliebiger historischer Fragestellungen und – weiter gefasst – mit Blick auf die allgemeine Bedeutung des in privaten Archiven verwahrten Kulturguts ist die Frage nach dessen jeweiligen Eigentumsverhältnissen ganz und gar belanglos. Insofern erscheint es auch nachgerade töricht, wenn bisweilen die Eigentumsfrage zum Kriterium dafür stilisiert wird, ob und in welchem Maße eine staatliche Archivverwaltung sich bei der Erschließung und dauerhaften Zugänglichmachung privaten Archivguts engagieren sollte oder nicht. Schließlich tragen Überlieferungen zur Landesgeschichte und Landeskultur ihre Bedeutung und ihren Wert selbstverständlich in sich, ganz und gar unabhängig von den jeweiligen Eigentumsverhältnissen, und sind deshalb wie sonstige Kulturgüter in öffentlichem oder privatem Eigentum gleichermaßen zu bewahren, angemessen zu pflegen und einer interessierten Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Ganz selbstverständlich sind sie integraler, kostbarer und grundsätzlich gleichwertiger Teil der uns anvertrauten Landeskultur, unabhängig davon, ob sie dem Staat gehören oder einem adligen Privatmann.

Freilich stellt die Zugänglichkeit, wenn man sich landauf, landab umschauf, ein zunehmendes Problem dar. Das gilt weniger für die im Südwesten und in Franken besonders zahlreichen ritterschaftlichen Archive⁶, von denen wegen ihrer zumeist geringeren Umfänge ohnehin keines jemals hauptamtlich betreut war und bei denen auch seltener wegen Benutzung nachgefragt wird. Überdies sind viele dieser Archive teils schon vor Jahrzehnten, teils in jüngerer Zeit als Depo-

6 Adelsarchive. Bewahrung und Betreuung (Hierzuland-Extra, nicht nur Badisches von Rhein, Neckar und Main). Karlsruhe 1987; Konrad *Krimm*, Kurt *Andermann*: Archive der Kraichgauer Ritterschaft. In: Clemens *Rehm*, Konrad *Krimm* (Hg.): Zwischen Fürsten und Bauern. Reichsritterschaft im Kraichgau (Sonderveröffentlichungen des Heimatvereins Kraichgau 8). Sinsheim 1992. S. 150–182.

sita unter Eigentumsvorbehalt, als Schenkungen oder durch Kauf in die Obhut staatlicher Archive gelangt, andere wurden im Rahmen staatlich geförderter Projekte inventarisiert und damit zumindest bedingt verfügbar gemacht⁷. Immer drängender hingegen wird in jüngerer Zeit, was die Zugänglichkeit betrifft, die Lage bei den standesherrlichen Archiven, die im 19. Jahrhundert durchweg und bis vor wenigen Jahren noch überwiegend von hauptamtlichen Fachkräften, zwar nicht immer von Facharchivaren, aber generell von akademisch gebildeten und publizistisch ausgewiesenen Historikern versehen wurden. Inzwischen – die stark geschrumpfte Fachgruppe der Herrschaftsarchivare im Verband deutscher Archivarinnen und Archivare gibt davon beredtes Zeugnis – werden in Oberdeutschland nur noch die Archive der Häuser Württemberg, Hessen, Fugger, Fürstenberg, Königsegg und Castell hauptamtlich verwaltet.

Das einst mustergültig geführte und vielbewunderte Archiv der Thurn und Taxis in Regensburg ist, seit nach einem Intermezzo bei der örtlichen Universität das fürstliche Haus die Verantwortung dafür wieder selbst übernommen hat, von den einstigen hohen Standards weit entfernt⁸. Die Archive der Häuser Ysenburg, Oettingen und Waldburg werden nur noch im Nebenamt beziehungsweise von Ruheständlern betreut oder sind ganz und gar unzugänglich. Das nach dem Erlöschen des Mannesstamms für die Familie entbehrlich gewordene Archiv der Fürsten von der Leyen wurde vor einigen Jahren im Zuge seines Verkaufs an mehrere Länderarchivverwaltungen gegen alle Regeln der Kunst buchstäblich geschlachtet⁹, bleibt aber immerhin mit seinen herausragenden Dokumenten in verschiedenen Staatsarchiven nutzbar.

Dem Leiningener Archiv in Amorbach könnte, da es ebenso umfangreiche wie zentrale Überlieferungen zur Geschichte nicht nur der linksrheinischen Pfalz, sondern auch des bayerischen und badischen Frankenlandes sowie des Kraichgaus, ja des Elsass und Lothringens birgt und mithin für wenigstens drei Länder von Interesse ist, eines Tages ein ähnliches Schicksal drohen. Rund hundert Jahre

7 Peter Müller: Sicherung und Förderung von Adels-, Familien- und Vereinsarchiven in Baden-Württemberg. In: Robert Kretschmar, Edgar Lersch, Eckhard Lange, Dieter Kerber (Hg.): Nichtstaatliche und audiovisuelle Überlieferung. Gefährdungen und Lösungswege zur Sicherung (Werkhefte der staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg A 8). Stuttgart 1997. S. 39–47; Peter Müller: Archivische Kulturdenkmale. Zur denkmalrechtlichen Behandlung von Archivgut. In: Christoph J. Drüppel, Volker Rödel (Hg.): Überlieferungssicherung in der pluralen Gesellschaft (Werkhefte der staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg A 11). Stuttgart 1998. S. 113–145; Maria Magdalena Rückert: Adelsarchivpflege in Baden-Württemberg. In: Hedwig, Murk (wie Anm. 4), S. 33–43.

8 Bernhard Grau: Adelsarchivpflege in Bayern. In: Archivpflege und Archivalienschutz (wie Anm. 4), S. 703–737, hier S. 711.

9 Heinz-Günther Borck: Archiv von der Leyen mit Hilfe der Kulturstiftung Rheinland-Pfalz erworben. In: Unsere Archive 39 (1996) S. 19 f.; Martin Dallmeier: Privatarchive des Adels. Vernachlässigt im 20. Jahrhundert? Die Privatarchive in Bayern und Baden-Württemberg an der Jahrtausendwende. In: Bodo Uhl (Hg.): Das Archivwesen im 20. Jahrhundert. Bilanz und Perspektiven. Stuttgart 2002. S. 77–86, hier S. 80 f.

lang erfreute es sich hauptamtlicher Pflege¹⁰, ist aber inzwischen nach einem jahrelangen Erbstreit, der immense Summen verschlang, und einer tiefgreifenden Umstrukturierung der fürstlichen Betriebe schon seit längerem so gut wie nicht mehr zugänglich¹¹; alle Versuche, diesem ärgerlichen Missstand abzuheilen, sind bislang gescheitert. Eine Lösung, wie sie Ende der 1970er Jahre für die fürstlich löwenstein-wertheimischen Archive mit dem Ankauf durch das Land und der Neugründung eines baden-württembergischen Staatsarchivs in Wertheim glücklicherweise gefunden wurde¹², erscheint im Falle Leiningen – schon angesichts des deutlich geringeren Beständumfangs – unter den heutigen finanzpolitischen Bedingungen nicht mehr realisierbar, ebensowenig eine Lösung nach dem Vorbild des Hohenlohe-Zentralarchivs in Neuenstein. So liegt in Amorbach bedauerlicherweise kulturelles Kapital auf nicht absehbare Zeit brach und erscheint leider auch gefährdet.

Im hohenlohischen Neuenstein waren schon nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs durch den fürstlichen Archivrat Karl Schumm einzelne, besonders gefährdete Linienarchive des Hauses Hohenlohe zusammengeführt worden. Als Schumm, der sich über Jahrzehnte hinweg nicht zuletzt als großer landesgeschichtlicher Anreger bewährt hatte, ins Ruhestandsalter kam, bemühte er sich gemeinsam mit dem Fürsten Gottfried zu Hohenlohe-Langenburg um eine der Bedeutung der hohenlohischen Archive angemessene Nachfolgeregelung, und schließlich schlossen das fürstliche Gesamthaus Hohenlohe und das Land Baden-Württemberg 1971 einen Vertrag über die künftige staatliche Betreuung der privateigenen hohenlohischen Archivbestände. Im Grunde bedeutet der damals geschlossene und noch heute gültige Vertrag ein Depositum im eigenen Haus: Die Fürsten zu Hohenlohe stellen unentgeltlich ihr Archivgut und ebenfalls unentgeltlich den dafür erforderlichen Magazin-, Büro- und Nutzungsraum zur Verfügung, und das Land Baden-Württemberg trägt die für die Betreuung der Bestände und deren Zugänglichkeit entsprechend staatlichen Grundsätzen anfallenden Personal-, Sach- und Unterhaltskosten. Damit ist ein Modell zur Pflege kulturellen Kapitals entstanden, das sich in mittlerweile mehr als vierzig Jahren sowohl zum Nutzen der Eigentümer als auch – und ganz besonders – zum Nutzen der Allgemeinheit bewährt hat¹³.

10 Kurt *Andermann*: Kulturpflege in der „Provinz“. Hundert Jahre wissenschaftliche Betreuung des Fürstlich Leiningenschen Archivs. In: *Aschaffener Jahrbuch* 15 (1992) S. 243–259.

11 *Grau* (wie Anm. 6), S. 712.

12 *Hermann Ehmer*: Das Staatsarchiv Wertheim und seine Bestände: Gemeinschaftliches Archiv. In: *Wertheimer Jahrbuch* 1977/78 S. 13–18; *Rainer Trunk*: Das Staatsarchiv Wertheim und seine Bestände: Löwenstein-Wertheim-Freudenberg'sches Archiv. In: *Wertheimer Jahrbuch* 1977/78 S. 19–27; *Norbert Hofmann*: Das Staatsarchiv Wertheim und seine Bestände: Löwenstein-Wertheim-Rosenberg'sches Archiv. In: *Wertheimer Jahrbuch* 1977/78 S. 29–39.

13 *Peter Schiffer*, *Wilfried Beutter* (Bearb.): *Hohenlohe-Zentralarchiv Neuenstein. Gesamtübersicht der Bestände* (Werkhefte der staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg D 1). Stuttgart 2002; *Peter Schiffer*: *Das Gedächtnis Hohenlohes. Forscher und Forschungen im Hohenlohe-Zentralarchiv*. In: *Württembergisch Franken* 92 (2008) S. 9–23; *Gerhard Taddey*: *Identitätsstiftung durch*

Mit einem Gesamtbestand von derzeit knapp 5.000 laufenden Regalmetern Schriftgut ist das Hohenlohe-Zentralarchiv das bei weitem größte Adelsarchiv Oberdeutschlands und vermutlich das größte privateigene Adelsarchiv in Deutschland überhaupt. Mit insgesamt acht Teilarchiven hohenlohischer Linien sowie den gemeinschaftlichen Archiven des Gesamthauses und der Neuensteiner Hauptlinie birgt es die zentrale Überlieferung zur mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Geschichte nicht allein des baden-württembergischen Franken, sondern auch des bayerischen Franken bis weit in den Steigerwald und auf die Frankenhöhe. Vor allem aber – das macht seine eigentliche Bedeutung aus – birgt das Hohenlohe-Zentralarchiv die Erklärung für den beinahe sprichwörtlichen kultur-landschaftlichen Reichtum des Hohenloher Landes, eines Landes, in dem die Angehörigen einer seit dem Mittelalter äußerst teilungsfreudigen Dynastie Herrschaft in allen Bereichen des täglichen Lebens ausübten und ihr Repräsentationsbedürfnis als unabhängige und selbstbewusste Reichsstände auf vielerlei Art entfalteten, dabei Künstler aller Sparten von nah und fern beschäftigten und förderten¹⁴. Damit gestalteten sie mitnichten nur ihr eigenes Land, sondern bereicherten – wie beinahe tägliche Anfragen an das Hohenlohe-Zentralarchiv aus der ganzen Welt immer von neuem beweisen – die Kultur weit über die Grenzen des Hohenloher Landes hinaus.

Ohnehin beziehen sich die Neuensteiner Archivbestände keineswegs allein auf die Geschichte Frankens. Als Erben der Grafen von Gleichen waren die Hohenlohe Neuensteiner Linie seit der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts auch in Thüringen um Ohrdruf reich begütert, weshalb ihr Archiv nicht zuletzt für Forschungen über Johann Sebastian Bach und seine Familie von größtem Interesse ist¹⁵. Erst allerjüngst wurde das dem Fürsten zu Hohenlohe-Oehringen restituierte Archiv des thüringischen Ritterguts Oppurg aus Weimar ins Hohenlohe-Zentralarchiv überführt¹⁶. In Oberschlesien zählten die Fürsten zu Hohenlohe-Oehringen als Erben der Grafen von Hoym bis 1945 zu den führenden Montanindustriellen. Darüber hinaus hatte die Familie Besitzungen in der Slowakei, in Ungarn

historische Information. Hohenlohe und die Archive seiner Herrschaften. In: Robert *Kretzschmar* (Hg.): Staatliche Archive als landeskundliche Kompetenzzentren in Geschichte und Gegenwart (Werkhefte der staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg A 22). Stuttgart 2010. S. 181–197; <http://www.landesarchiv-bw.de/web/47260>.

14 Der Hohenlohekreis (Baden-Württemberg – Das Land in seinen Kreisen). Bearb. von der Abteilung Fachprogramme und Bildungsarbeit des Landesarchivs Baden-Württemberg. Hg. vom Landesarchiv Baden-Württemberg in Verbindung mit dem Hohenlohekreis. 2 Bde. Ostfildern 2006; Der Landkreis Schwäbisch Hall (Baden-Württemberg – Das Land in seinen Kreisen). Bearb. von der Abteilung Fachprogramme und Bildungsarbeit des Landesarchivs Baden-Württemberg. Hg. vom Landesarchiv Baden-Württemberg in Verbindung mit dem Kreis Schwäbisch Hall. 2 Bde. Ostfildern 2005.

15 Rainer *Trunk*: Quellen zum Ohrdrufer Zweig der Musikerfamilie Bach im Hohenlohe-Zentralarchiv Neuenstein. In: *Württembergisch Franken* 86 (2002) S. 395–402.

16 Friedrich Heinrich *Dedié*: Oppurg und seine Besitzer im Laufe der Jahrhunderte. Neustadt a. d. A. 1933; <http://www.archive-in-thueringen.de/index.php?major=archiv&action=detail&object=bestand&id=15107>.

und anderwärts. Der schriftliche und bildliche Niederschlag all dessen ist im Hohenlohe-Zentralarchiv zu finden, darüber hinaus Kriegskarten aus ganz Europa¹⁷, eine ebenso umfangreiche wie bemerkenswerte Sammlung von Leichenpredigten¹⁸ und hochbedeutende, besonders häufig nachgefragte Musikaliensammlungen aus dem Besitz verschiedener einschlägig interessierter hohenlohischer Fürsten und Prinzen¹⁹.

In dem Neuensteiner Archiv wirkten als staatliche Archivare über viele Jahre hinweg und höchst effektiv Gerhard Taddey und Wilfried Beutter. Sie holten nicht allein alle noch auf anderen Schlössern verwahrten hohenlohischen Linien- und Schlossarchive nach Neuenstein, sondern leisteten darüber hinaus eine sehr intensive Erschließungsarbeit. Taddey bemühte sich darüber hinaus um die Erforschung der Geschichte des Hohenloher Landes und Württembergisch-Frankens überhaupt, indem er mit zahlreichen Veröffentlichungen ganz wesentlich dazu beitrug, das im Hohenlohe-Zentralarchiv schlummernde kulturelle Kapital der Allgemeinheit publizistisch zu verzinsen. Ja: Goethes auf die weltberühmte Anna Amalia-Bibliothek gemünztes Diktum von den unberechenbaren Zinsen²⁰ gilt – mutatis mutandis – selbstverständlich auch für das Hohenlohe-Zentralarchiv und für viele andere Archive des Adels.

Kulturelles Kapital zum Nutzen von Eigentümern und Allgemeinheit: Das auf eine konstruktive, in vier Jahrzehnten bewährte Zusammenarbeit von Eigentümern und „Öffentlichkeit“ gegründete „Neuensteiner Modell“, das auch deshalb mustergültig ist, weil es die historische Überlieferung in ihrer Entstehungsregion belässt²¹, stellt meines Erachtens – namentlich in Anbetracht des in diesem Fall ungewöhnlich großen Beständeumfangs – geradezu die ideale Lösung für die Pflege privateigener Archive zum Nutzen von Eigentümern und Allgemeinheit dar. Umso mehr ist zu beklagen, dass das Hohenlohe-Zentralarchiv hinsichtlich seiner Personalausstattung schon seit vielen Jahren gegenüber dem sehr viel kleineren Staatsarchiv Wertheim deutlich benachteiligt ist und derzeit – in krassem Unterschied zu Wertheim – überhaupt nur noch provisorisch geleitet wird

17 Karl Schumm: Inventar der handschriftlichen Karten im Hohenlohe-Zentralarchiv Neuenstein (Inventare der nichtstaatlichen Archive in Baden-Württemberg 8). Karlsruhe 1961.

18 Peter Schiffer: „Steh ich da für Gottes Throne“. Die Leichenpredigtsammlung des Hohenlohe-Zentralarchivs Neuenstein. In: Landesarchiv Baden-Württemberg, Archivnachrichten 41 (2010) S. 12 f.

19 Peter Schiffer: Die Aufführung von Mozarts Zauberflöte auf Schloss Bartenstein 1796. In: Landesarchiv Baden-Württemberg, Archivnachrichten 39 (2009) S. 13; Ders.: Hoftheater und kulturelles Leben im Schloss Öhringen. Eine Ausstellung des Hohenlohe-Zentralarchivs Neuenstein. In: Landesarchiv Baden-Württemberg, Archivnachrichten 40 (2010) S. 46; Ders.: „Gloria in excelsis Deo“. Die Aufführung zweier Messen von Friedrich Witt aus dem Hohenlohe-Zentralarchiv. In: Landesarchiv Baden-Württemberg, Archivnachrichten 39 (2009) S. 15; Ders.: Musik auf Film. Musikalien des Hohenlohe-Zentralarchivs verfilmt. In: Landesarchiv Baden-Württemberg, Archivnachrichten 43 (2011) S. 38.

20 Johann Wolfgang von Goethe. In: Tag- und Jahreshefte 1801. Vgl. Goethe, Werke, Hamburger Ausgabe. Bd. 10, Autobiographische Schriften 2, S. 454.

21 Grau (wie Anm. 8), S. 721.

und folglich seinem kulturellen Auftrag kaum noch gerecht werden kann. Unter jungen Kollegen, die dort eine Verwendung finden könnten, gilt Neuenstein wegen seiner vermeintlichen – oder tatsächlichen? – Perspektivlosigkeit inzwischen als „Höchststrafe“, und die einst rege Partizipation des Hohenlohe-Zentralarchivs am regionalen Kulturleben ist infolge der äußerst misslichen personellen Situation so gut wie eingeschlafen. Dass es dahin gekommen ist, ist nicht nur bedauerlich, sondern in der Sache unverständlich, denn, wie soeben ausgeführt, birgt das Hohenlohe-Zentralarchiv ein überreiches kulturelles Kapital, das allein aufgrund der Tatsache, dass es privateigen, ganz gewiss nicht weniger wert ist und nicht weniger Fürsorge verdient, als wenn es staatseigen wäre. Bei allen gelegentlichen Divergenzen im einzelnen liegt das gemeinsame Interesse von Eigentümern und Allgemeinheit beziehungsweise Öffentlichkeit an den großen Adelsarchiven auf der Hand: Die Archive sind unentbehrliche Bezugspunkte, zum einen für die historische Forschung und – zumal wenn sie in der „Provinz“ gelegen sind – für die regionale Identität. Zum anderen sind sie Bezugspunkte für die adligen Eigentümerfamilien, deren altes, herrschaftliches Herkommen sie dokumentieren und damit ihre Adligkeit in einzigartiger Authentizität spiegeln. Mit solchen Reminiszenzen, die völlig legitim sind und sich gegebenenfalls auf dem Konto multikultureller Vielfalt verbuchen lassen, sollte eine selbstbewusste, demokratisch gefestigte Gesellschaft rund hundert Jahre nach dem Ende der Monarchie eigentlich gut leben können. Es ist weder wünschenswert noch von Seiten des Staates finanzierbar, alle privaten Archive, sei es als Deposita, sei es mittels Kauf, in die großen staatlichen Archive zu ziehen. Ganz abgesehen von einer mit derartiger Zentralisierung unvermeidlich einhergehenden unangemessenen Gefährdung – man denke an Darmstadt 1944, Würzburg 1945 oder Köln 2009 –, bedeutet die Zentralisierung eine nicht zuletzt unter föderalem Aspekt schwer akzeptable kulturelle Ausplünderung der Provinz. Folglich gilt es Lösungen herbeizuführen – und bereits bestehende zu pflegen –, die den Belangen möglichst aller Seiten gerecht werden.

Dabei ist es wohlfeil, die adligen Eigentümer unter Berufung auf Artikel 14 Absatz 2 des Grundgesetzes leichthin in die Pflicht zu nehmen. Falls nämlich der Kinderglaube, ein Graf oder Fürst sei eo ipso reich, überhaupt jemals den Tatsachen entsprochen hat, trifft er in unseren Tagen schon lang nicht mehr zu. Spätestens seit dem 19. Jahrhundert sind Adlige Unternehmer, die auf ganz verschiedenen Gebieten, unter ganz verschiedenen Voraussetzungen und inzwischen auch noch unter den allseits beklagten Bedingungen einer globalisierten Wirtschaft das Geld, das sie ausgeben wollen oder sollen, erst einmal mit mehr oder minder großem Geschick erwirtschaften müssen. Dazu kommt dann noch – von der periodisch hereinbrechenden und das kulturelle Kapital einmal mehr gefährdenden Erbschaftssteuer ganz zu schweigen – die sozial qualifizierende und deshalb von den Familien so lang wie nur irgend möglich akzeptierte Last der Geschichte in Gestalt von unzeitgemäßen und höchst kostenträchtigen weil gewöhnlich überdimensionierten Eigenheimen – vulgo als Schlösser bezeichnet

–, die auch noch unter Denkmalschutz stehen und im Interesse einer allseits sehr erwünschten Kulturlandschaftspflege ganz selbstverständlich erhalten, ja wenn möglich zugänglich gemacht werden sollen. Und schließlich sind da noch die Archive, die zwar potentiell anderweit nutzbaren Raum beanspruchen, im Übrigen aber, wenn lästigerweise nicht immer wieder einmal jemand danach fragte, ihre statussichernde Kraft bequem auch unter dem in vielen Generationen darüber abgelagerten Staub entfalten könnten.

Vor dem Hintergrund vielfältiger Herausforderungen einer modernen Zeit erscheint es daher etwas ungerecht, dem heutigen Adel ein nachlassendes Interesse an seinen Archiven zu unterstellen²². Schließlich ist der Adel als solcher längst nur noch eine historische Größe und leugnet dies, wie ein Blick ins Genealogische Handbuch des Adels beweist, selbst am wenigsten. Seine veränderte rechtlich-soziale Stellung hat er bei aller fortdauernden Traditionspflege nach bald hundert Jahren ganz überwiegend akzeptiert, vielfach sogar so weitgehend akzeptiert, dass einst für unerschütterlich gehaltene Standesgrundsätze zunehmend – und durchaus nicht immer zum Nutzen der Kultur(güter) – erodieren. Wer wollte sich angesichts der Schnelllebigkeit unserer Zeit darüber wundern? So kommt zur täglichen Bewährung im wirtschaftlichen Wettbewerb auch noch die nicht leichte Aufgabe, den in unserer Gegenwart sozialisierten Kindern adliger Familien verständlich zu machen, dass und weshalb sie im Interesse der Erhaltung eines in jeder Hinsicht historischen Status' und der damit untrennbar verbundenen Kultur auf die Teilung des Ererbten verzichten und sich mit einer vergleichsweise bescheidenen Abfindung begnügen sollen. Und vielleicht muss sogar manches Mal ein potentieller Erbe erst noch überzeugt werden, dass er sich aus gewiss nicht immer leicht nachvollziehbarem Pflichtbewusstsein gegenüber Familie und Allgemeinheit einer Verantwortung stellen soll, die derart viele unzeitgemäße Implikationen mit sich bringt und der Bequemlichkeit des Daseins alles andere als zuträglich ist.

Gewiss, die Bewahrung von adligem Status kann Außenstehenden, muss dem Staat gleichgültig sein – die Bewahrung der Kultur kann es aber keinesfalls! Die Kultur und ihr materielles Substrat gilt es zu schützen und wo immer möglich angemessen zur Geltung zu bringen. Dabei ist es am einfachsten, die Probleme der Adelsarchive gemeinsam und im Geist gegenseitigen Vertrauens und gegenseitiger Rücksichtnahme zu lösen – der klamme Staat mit seinem unstrittigen Mandat zur Wahrung des allgemeinen Interesses gemeinsam mit den zwangsläufig wirtschaftlich denkenden Eigentümern als Trägern einer ihnen aus ihrer Geschichte zugewachsenen besonderen, eben adligen Verantwortung. In gemeinsamer Verantwortung und im gegenseitigen Verständnis der beiderseitigen Interessen und Erfordernisse lassen sich die hier anstehenden Aufgaben ganz zweifellos leichter, besser und zur allgemeinen Zufriedenheit bewältigen als in Alleingängen, in Enttäuschungen oder gar in Konfrontationen.

22 *Dallmeier* (wie Anm. 9).

Wohl wahr: Eigentum verpflichtet! Aber in der Erfüllung ihrer sozialen Pflicht dürfen gutwillige Eigentümer von der Allgemeinheit auch nicht alleingelassen oder vernachlässigt werden. Bei der Bewältigung der hier anstehenden Aufgaben kann das Hohenlohe-Zentralarchiv in Neuenstein im Geist des 1971 zwischen einer verantwortungsbewussten Landesbehörde und einem noch heute verantwortungsbereiten Haus geschlossenen Vertrags als denkbar bestes Vorbild dienen. Wenn alle Beteiligten den jeweils übernommenen Pflichten pfleglich und gewissenhaft nachkommen, ist das Neuensteiner Modell geeignet, die großen Adelsarchive als kulturelles Kapital zum Nutzen von Eigentümern und Allgemeinheit nicht allein zu bewahren, sondern sie auch zugänglich und wirkungsvoll zu machen – sie im Goethe'schen Sinn unberechenbar zu verzinsen.